

§ 3

(1) § 3 der Verordnung wird aufgehoben.

(2) Im § 5 der Verordnung werden die Worte „und das Vermessungsleitbüro“ gestrichen.

§ 4

§ 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Bildung oder Auflösung der VEB Ingenieur-Vermessungswesen sowie die weitere Zuordnung von Vermessungsarbeiten regelt der Minister des Innern in Durchführungsbestimmungen.“

§ 5

An die Stelle der in der Verordnung festgelegten Bezeichnung

„Büro für Ingenieur-Vermessungswesen“ tritt die Bezeichnung „VEB Ingenieur-Vermessungswesen“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * 12

M a r o n

**Anordnung
über das Zentralinstitut für Weiterbildung
der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre.**

Vom 29. Dezember 1962

Zur weiteren Qualifizierung der Lehrer und Erzieher sowie der leitenden Kader der staatlichen Organe des Volkswesens wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1962 wird das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Ludwigsfelde, Ortsteil Struveshof.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut untersteht dem Ministerium für Volksbildung. Aufgaben und Arbeitsweise werden durch das Statut festgelegt.

(2) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen

§ 4

(1) Die Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt nach der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959 S. 43).

(2) Die Gewährung von Funktionszulagen an leitende Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung durch eine Zusatzvereinbarung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

**Anordnung
über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.
Vom 7. Januar 1963**

Auf Grund des Abschnittes I Ziff. 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug (GBI. II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ist die Vereinigung Volkseigener Betriebe Verlage (WB Verlage) aufgelöst und eine Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebildet worden.

§ 2

Dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, unterstehen die in der Anlage aufgeführten Verlage und buchhändlerischen Einrichtungen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage (GBI. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Minister für Kultur

B e n t z i e n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

VEB Bibliographisches Institut (Verlag Enzyklopädie)	Leipzig O 5 Eilenburger Str. 55
VEB F. A. Brockhaus Verlag	Leipzig O 4 Salomonstr. 17
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften	Berlin W 8 Niederwallstr. 30
VEB Deutscher Verlag für Musik (Breilkopf & Härtel) (Friedrich Hofmeister)	Leipzig C 1 Karlstr. 10
VEB Gustav Fischer Verlag	Jena Villengang 2
VEB Fotokinoverlag	Halle Saale Mühlweg 10
VEB Lied der Zeit	Berlin W 8 Thälmannplatz 8/9